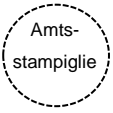



**Anlage 4, Vorderseite  
(zu § 8 Abs. 4)**

Verschließen Sie die Stimmkarte nach der Stimmabgabe.

# Stimmkarte

Bezirk		Wahlsprengel		
Gemeinde		Straße/Platz/Gasse/Hausnummer		
Lfd. Nr. Stimmliste	Vor- und Familienname		Geburtsjahr:	
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie in der Stimmliste eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.	Raum für Barcode oder QR-Code

## Volksbefragung am XX.XX.XXXX

<b>Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.</b>	
Ort der Stimmabgabe	Unterschrift 
Datum der Stimmabgabe (TT.MM.JJJJ)	

**Mit Hilfe dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme für die Volksbefragung auf folgende Weise abgeben:**

**1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Stimmkarte:**

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den Stimmzettel in das blaue Stimmkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Stimmkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Stimmkuvert in diese Stimmkarte.
- Kleben Sie sodann diese Stimmkarte zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (inklusive eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.

Die Stimmkarte muss am **XX.XX.XXXX**, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.  
Für die Rücksendung der Stimmkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.  
Abhandengekommene oder unbrauchbare Stimmkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwahren Sie die Stimmkarte bis zur Stimmenabgabe sorgfältig.

Sie können die ausgefüllte und zugelebte Stimmkarte auch am Abstimmungstag während der Öffnungszeiten in jedem Wahllokal oder vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 („fliegende Wahlbehörde“) innerhalb des Abstimmungsgebietes persönlich abgeben oder durch eine von Ihnen beauftragte Person abgeben lassen.

**2. Vor einer Wahlbehörde im Abstimmungsgebiet am Abstimmungstag:**

- Mit dieser Stimmkarte können Sie am Abstimmungstag in jedem Wahllokal im Abstimmungsgebiet Ihre Stimme abgeben.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Abstimmungstag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie am Abstimmungstag mit dieser Stimmkarte auch vor der Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlbehörde“ genannt) Ihre Stimme abgeben, wenn Sie dies beantragt haben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Stimmkarte samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so, wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.

Vorderseite Originalgröße: DIN E5 (200 x 280 mm)

**STIMMKARTE  
FÜR DIE VOLKSBEFRAGUNG**

**Gemeinde**

Anlage 4, Rückseite  
(zu § 8 Abs 4)